Ergänzende Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜLL) zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.suell.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1. Netzanschluss

1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei SÜLL anzumelden. Nach § 13 Absatz 2 NAV eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SÜLL oder die auf der Internetseite bereitgestellten Vordrucke. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird SÜLL mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller).

1.2 SÜLL stellt die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von SÜLL aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisliste berechnet.

1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann SÜLL individuelle Kosten in Rechnung stellen.

1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschluss-sicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SÜLL festgelegt.

1.5 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist SÜLL berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

2.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von SÜLL bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor (cos φ) von 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.

2.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Haushalte	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der Leistungs-anforderungenforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

2.4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist SÜLL berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

2.5 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SÜLL berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3 Inbetriebsetzung

3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der SÜLL zu beauftragen.

3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschluss-kosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.

3.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

4 Zählung und Ablesung

4.1 SÜLL ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

4.2 Der Zählerstand wird in der Regel mindestens einmal jährlich von SÜLL erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstands-ermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer SÜLL den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

4.3 Bei Stromentnahmen bis 6.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Ab einer Stromentnahme über 6.000 kWh/a ist SÜLL berechtigt, ein intelligentes Messsystem und ab 100.000 kWh/a eine registrierende Leistungsmessung einzubauen oder zu verlangen.

4.4 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der SÜLL ein Messkonzept entsprechend Lokationsbündelstrukturvorgaben der BNetzA vorzulegen. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer bei SÜLL mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches SÜLL dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

4.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfern-übertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SÜLL in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SÜLL vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der SÜLL anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.

4.8 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5. Anlagenbetrieb

5.1 Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

5.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SÜLL ein.

5.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von

Geräten sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen vom nach § 13 Absatz 2 NAV Eingetragenen Installationsunternehmen mit dem Online-Portal der SÜLL oder den im Internet bereitgestellten Vordruck der SÜLL anzumelden. Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. für Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung oder Infrarotheizungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen der SÜLL.

5.4 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist SÜLL bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

6 Steuerbare/unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

6.1 Anschluss, Änderungen und Außerbetriebnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Nach § 13 Absatz 2 NAV Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SÜLL oder den im Internet bereitgestellten Vordruck der SÜLL. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung enthält die dafür im Internet veröffentlichte Anschlussinformation der SÜLL.

6.2 Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gehören

a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW).

6.3 Für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 6.2 in die netzorientiere Steuerung der SÜLL besteht gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung.

6.4 SÜLL wird alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Umsetzung einer netzorientierten Steuerung mit der erforderlichen Gerätetechnik aus- bzw. umrüsten. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einzurichten und diese dauerhaft so zu betreiben.

6.5 Eine Steuerung der Anlagen erfolgt im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine netzorientierte Steuerung. Im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereiches, ist SÜLL berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang temporär zu reduzieren.

SÜLL wird das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges gegenüber dem Messstellenbetreiber unverzüglich vornehmen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

6.6 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die Vorgaben zur netzorientierten Steuerung nicht einhält, ist SÜLL berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß §§ 17 Absatz 1 und 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

6.7 Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024:

6.7.1 Für alle unterbrechbaren/steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.

6.7.2 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt SÜLL in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilt SÜLL dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mit.

6.7.3 Anlagen gemäß Ziffer 6.2 werden spätestens zum 01.01.2029 auf eine netzorientierte Steuerung mit intelligentem Messsystem/ Steuereinrichtung umgestellt. Dazu wird der Anschlussnehmer/-nutzer seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dann Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung gemäß Ziffer 6.3.
Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllen, werden nach dem 01.01.2029 nicht in die netzorientierte Steuerung überführt. Der Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Damit verbundene Anlagenanpassungen trägt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten.

6.7.4 Für Wärmespeicheranlagen gilt die bisherige Regelung nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Wärmespeicheranlage fort. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht.

7 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann SÜLL die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

8 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

9 Datenverarbeitung

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutzinformation zur Datenverarbeitung, die Sie unter folgendem Link einsehen https://www.suell.de/datenschutz können.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der SÜLL sind im Internet unter veröffentlicht.

10.2 SÜLL ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SÜLL zur Niederspannungsanschluss-verordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Die Niederspannungsanschlussverordnung und die hier bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen der SÜLL gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse und sind auf unserer Internetseite (www.suell.de) veröffentlicht.

Ihre Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau